

Beitragsordnung BVVP-BW ab dem 17.07.2024

(Gemäß § 8 (2) der Satzung, lt. Beschluss der LDV am 29.07.2020)

Letzte Änderung: LDV vom 17.07.2024

1. Der Jahresbeitrag wird von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und wird ausschließlich per Lastschrift erhoben.
3. Neumitglieder bezahlen im Beitrittsjahr 50 % des jeweiligen Mitgliedsbeitrages; der Beitrag wird für das laufende Geschäftsjahr gestaffelt ab dem Monat des Beitritts erhoben.
4. Mitglieder mit eigenem Kassensitz (auch Jobsharing-Partner) bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
5. Mitglieder, die als Angestellte in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätig sind, bezahlen 50 % des vollen Mitgliedsbeitrages.
6. Mitglieder, die außerhalb der vertragspsychotherapeutischen Versorgung psychotherapeutisch tätig sind, bezahlen 50 % des vollen Mitgliedsbeitrages.
7. Mitglieder in Aus- und Weiterbildung sind beitragsfrei.
8. Studierende mit dem Berufsziel Psychotherapie sind beitragsfrei.
9. Fördermitglieder, die nicht mehr praktizieren, bezahlen 25 % des vollen Mitgliedsbeitrages.
10. Über die Beitragshöhe der Fördermitgliedschaften von Personenvereinigungen, juristischen Personen und Körperschaften entscheidet der Vorstand nach Aufnahmeantrag.
11. In Ausnahmefällen reduziert sich der Beitrag auf schriftlichen Antrag an den Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Einzelfallentscheidung durch den Vorstand gilt zunächst für das Kalenderjahr, für eine Verlängerung der Regelung ins Folgejahr muss ein Fortsetzungsantrag bis spätestens 30. November gestellt werden.
12. Ändert sich die Art der Tätigkeit, die nach Beitragsordnung mit einer Umgruppierung in eine andere Beitragsstufe verbunden ist, so ist dies bis spätestens 30. November eines jeden Jahres der Geschäftsstelle gegenüber anzugeben. Für das Folgejahr erfolgt dann die Neueingruppierung.
13. Beitragsfrei gestellte Mitglieder weisen bis spätestens 30. November eines jeden Jahres der Geschäftsstelle gegenüber das Fortbestehen des Befreiungstatbestandes nach. Erfolgt kein Nachweis, ist im Folgejahr der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.